



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 10. Dezember 1971

Teil II Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
29.11.71	Finanzierungsrichtlinie für 1972	685
10.11.71	Anordnung über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten	690
10.11.71	Anordnung über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds.....	694
1.12.71	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	699
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	700

Finanzierungsrichtlinie für 1972

vom 29. November 1971

Zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1972 wird festgelegt:

I.

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für

volkseigene Betriebe und Kombinate (einschließlich Kombinatbetriebe), die den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) der Industrieministerien bzw. des Ministeriums für Bauwesen unterstehen,

volkseigene Kombinate (einschließlich Kombinatbetriebe) und WB, die den Industrieministerien bzw. dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehen.

2. Für die übrigen Bereiche der zentral- und örtlich-geleiteten volkseigenen Wirtschaft gelten die Grundsätze dieser Richtlinie.

Spezifische Festlegungen treffen die zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen bis zum 31. Dezember 1971.

Die Vorsitzenden der örtlichen Räte regeln auf der Grundlage der von der Volksvertretung erteilten Ermächtigung zur Durchführung des Haushaltsplanes in Abstimmung mit den zuständigen Geschäftsbanken die Anwendung der im Abschnitt IV Ziffern 6 bis 8 getroffenen Festlegungen zur Finanzschuld für die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe.

II.

Erwirtschaftung und Verwendung des Gewinns

- Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB bilden auf der Grundlage materieller Leistungen, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten ein einheitliches Betriebsergebnis aus der Differenz zwischen
 - Erlösen und Kosten aus abgesetzter Warenproduktion und sonstigen Umsätzen zu Industriepreisen,
 - Exporterlösen und Exportkosten.

Sie ermitteln den Nettogewinn durch Abzug der Produktionsfondsabgabe und des Exportgewinnanteils des Staates vom einheitlichen Betriebsergebnis.

- Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB bilden aus dem erwirtschafteten Nettogewinn entsprechend dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen und finanziellen Aufgaben finanzielle Fonds. Sie verwenden den Nettogewinn für die planmäßige Finanzierung der intensiv erweiterten Reproduktion, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, die persönliche materielle Interessiertheit, die Tilgung von Krediten und führen Nettogewinn an den Staat gemäß Ziff. 3 ab.

Sie bilden darüber hinaus finanzielle Fonds zu Lasten der Selbstkosten entsprechend den Rechtsvorschriften — finanzielle Fonds aus Nettogewinn und Kosten siehe Anlage —.

Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB bilden 1972 keinen „Ansammlungsfonds“ aus Nettogewinn, Amortisationen und sonstigen Mitteln für Maßnahmen der erweiterten Reproduktion in Folgejahren.